



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Finanzdepartement EFD

per E-Mail an:
Medea.meier@ezv.admin.ch;
Patrice.obrien@ezv.ch;
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Basel, 25. März 2020

Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2020

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 und zu einer Änderung des Asylgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum im Betreff erwähnten Geschäft zukommen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 und zu einer Änderung des Asylgesetzes.

Künftig wird die Schweiz viel mehr Personal für die Europäische Grenz- und Küstenwache zur Verfügung stellen müssen. Mit den derzeitigen personellen Ressourcen der kantonalen Polizeikorps wird dieser Mehraufwand nicht zu leisten sein. Wir erachten es als elementar, dass die Diskussionen zwischen Bund (EZV, SEM) und den kantonalen Polizeikorps (KKPKS) zu den benötigten personellen Ressourcen und der Verteilung auf Bund und Kantone rasch aufgenommen werden.

Gemäss Art. 71a Abs. 1 eAIG ist vorgesehen, dass der Bund den Kantonen die Kosten für die Einsätze mit Pauschalen abgilt. Die Höhe der Pauschalen ist nicht Gegenstand der laufenden Vernehmlassung und wird vom Bundesrat festgelegt. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die derzeit für kurzfristige Einsätze geltenden Pauschalen (300 Franken resp. 400 Franken für Equipenleiterinnen und -leiter) auch für langfristige Einsätze vorgesehen werden. Diese Pauschalen ergeben sich aus der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL). Für die geplanten kurz- und langfristigen Einsätze müssen diese Pauschalen entsprechend deutlich angehoben werden. Im Gegensatz zum Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden handeln die Kantone hier nicht im Vollzug des Ausländer- und Asylrechts, sondern setzen internationale Verpflichtungen um, die der Bund eingegangen ist. Es ist deshalb sachlich gerechtfertigt, sich nicht an den Beiträgen zu orientieren, die in der VWWAL vorgesehen sind.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir gehen davon aus, dass die Nachverhandlungen zeitnah angegangen werden, damit bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eine Einigung zwischen dem Bund und den Kantonen erzielt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin